

Presseerklärung

05. März 2015

Untaugliches Streugut

Hobelspäne können die Rutschgefahr noch erhöhen.

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Bei winterlichen Verhältnissen, vor denen man auch im Monat März noch nicht gefeilt ist, müssen Eigentümer und Mieter Gehwege von Eis und Schnee freihalten und der Rutschgefahr mit dem Streuen geeigneter Mittel begegnen. Hobelspäne reichen nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 24.11.2014 (Az.: 6 U 92/12) nicht aus, um die Glatteisgefahr zu bannen.

„In dem Fall war eine Frau auf dem mit Hobelspänen gestreuten, aber dennoch eisglatten Weg vor einem Haus ausgerutscht und hatte sich eine komplizierte Fraktur am Arm zugezogen, welche operiert werden musste. Die Frau zog vor Gericht und verlangte die Feststellung, dass Eigentümer und Mieter des Hauses verpflichtet seien, ihr den gesamten Schaden aus dem Unfallereignis zu ersetzen“, fasst der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons aus Duisburg, den zugrunde liegenden Sachverhalt zusammen.

Eigentümer und Mieter meinten vor Gericht, ihrer winterlichen Streupflicht mit dem Aufbringen der Hobelspäne genügt zu haben. Der Mieter trug zudem vor, dass alle Streumittel aufgrund der extremen winterlichen Verhältnisse seinerzeit aufgebraucht und andere Streumittel nicht mehr zu erwerben gewesen seien.

Das Oberlandesgericht Hamm verurteilte Vermieter und Mieter dennoch dazu, der verletzten Fußgängerin 50 Prozent des ihr durch den Sturz auf dem Gehweg entstandenen Schadens zu ersetzen. Die Klägerin habe nachgewiesen, dass sie auf dem glatten Bürgersteig vor dem Haus ausgerutscht und gestürzt sei. Die Glätte beruhe auf einem verkehrswidrigen Zustand des Gehweges, für den beide Beklagten verantwortlich seien.

Der Mieter habe nach dem Mietvertrag den Winterdienst zu erledigen gehabt. Diese Pflicht habe er mit dem Streuen der Hobelspäne verletzt. Nach den Feststellungen des vom Gericht eingeschalteten Sachverständigen hätten die verwandten Hobelspäne keine abstumpfende Wirkung gehabt, weil sie sich mit Feuchtigkeit vollgesogen hätten und so zu einer Art „Eisflocken mit Rutscheffekt“ geworden seien. Sie seien deswegen als Streumittel ungeeignet gewesen, was der Mieter durch eine Untersuchung vor Ort auch leicht hätte feststellen können. Darauf, keine anderen Streumittel zur Verfügung gehabt zu haben, könne sich der Mieter nicht berufen, weil er nicht konkret dargetan habe, in welchem Umfang er sich zuvor bevorratet und wo er vergeblich Streugut zu beschaffen versucht habe. Der Eigentümer hatte ebenfalls, weil er die ihm parallel obliegende Aufsichts- und Kontrollpflicht verletzt habe.

„Eigentümer und Mieter hatten in dem Fall noch Glück. Denn das Gericht attestierte dem ausgerutschten Opfer eine hälftige Mitverantwortung an dem Unfall“, erklärt

Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons. Die Frau habe nämlich den Gehweg zunächst gemieden, weil sie erkannt habe, dass dieser vereist gewesen sei. Sie sei dann aber wegen eines Pkw überstürzt von der nicht vereisten Fahrbahn auf den Gehweg zurückgeeilt, statt die Vorbeifahrt des Fahrzeugs abzuwarten.

Wer um Schadensersatz aus einem „Glatteis-Unfall“ streitet, sollte einen auf Zivilrecht spezialisierten Rechtsanwalt zu Rate ziehen.

Rechtsanwälte mit besonderen Schwerpunktgebieten aus dem Kammerbezirk Düsseldorf finden Sie im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Stichwort: „Anwaltssuche“.

Düsseldorf, den 05.03.2015 – Text zu ca. 4.035 Zeichen.

Ansprechpartner für Rückfragen und nähere Informationen:

Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer, Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/4950213, Handy: 0151/11547206, Fax: 0211/4950228, E-Mail: info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertritt alle aktuell 12.313 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf. Dieser umfasst die Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal.